

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): "L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreisverkehr Uelleber Straße" (umnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 - Hochwasserschutz in Gotha (Drucksache 7/6152) - mögliche Unterwanderung der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfahren durch mutmaßliche Falschaussagen im Petitionsausschuss des Landtags

In Rahmen der Beratung meiner Petition E-687/14 leitete der Oberbürgermeister der Stadt Gotha dem Petitionsausschuss des Landtags die Stellungnahme einer Zeugin zu, die angab, von 1955 bis 2013 in dem Objekt gelebt zu haben, das ein wesentlicher Gegenstand dieser Petition ist. Auf diese Stellungnahme bezieht sich auch das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in seiner Stellungnahme zur genannten Petition. Der Petitionsausschuss des Landtags beachtete dieses Zeugnis ebenfalls in der Abstimmung über meine Petition. Nach einer mir vorliegenden Melderegisterauskunft war die Zeugin bereits seit Ende des Jahres 1981 jedoch unter einer anderen Wohnanschrift gemeldet und hatte keinen Zugang mehr zum besagten Haus. Der Petitionsausschuss entschied damit auch auf Grundlage einer vom Oberbürgermeister der Stadt Gotha weitergeleiteten Stellungnahme einer Zeugin, die der Melderegisterauskunft zufolge falsch war.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5956** vom 6. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2024 beantwortet:

1. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung um ein Verfahren, das rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt, wenn Abgeordnete eine Sachentscheidung zu treffen haben, deren Basis eine Stellungnahme darstellt, die nach der geschilderten Aktenlage falsch ist?
2. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei der Weitergabe der Stellungnahme der Zeugin um ein Fehlverhalten des Oberbürgermeisters und welche Konsequenzen hat er als Amtsträger gegebenenfalls zu erwarten?
3. Ist eine mögliche Einflussnahme auf ein Abstimmungsverhalten von Abgeordneten durch Falschaussagen nach Ansicht der Landesregierung hinnehmbar?
4. Sieht die Landesregierung in der Weitergabe der erwähnten Stellungnahme einer Zeugin eine ausschließliche Verantwortung bei den kommunalen Behörden?

5. Sieht die Landesregierung in der Weitergabe der erwähnten Stellungnahme einer Zeugin eine ausschließliche Verantwortung bei Behörden des Landes?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenfassend beantwortet. Ich verweise hierzu auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5731 in Drucksache 7/9954. Die in der Kleinen Anfrage 7/5731 in Teilen verallgemeinert formulierten Fragestellungen werden in der vorliegenden Kleinen Anfrage 7/5956 weiter konkretisiert. Die Konkretisierung entspricht dabei grundsätzlich dem durch die Landesregierung für die Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/5731 angenommenen Fragegegenstand. Den Antworten der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/5731 ist nichts hinzuzufügen. Hinsichtlich der mit den als Suggestivfragen formulierten Fragestellungen 1 bis 5 verweise ich im Hinblick auf den konkreten Inhalt der Petition E-684/14 insbesondere auf den letzten Absatz der Antwort der Landesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/5731.

6. Erkennt die Landesregierung in der Weitergabe der erwähnten Stellungnahme einer Zeugin einen Versuch, Korruption oder Untreue Vorschub zu leisten?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 5 ist Frage 6 mit Nein zu beantworten.

Karawanskij
Ministerin